

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 13, Nr. 8, Frankfurt (Oder), 26. Juni 2002

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung Ordnungsbehördliche Ausnahmegenehmigung zur Regelung der Öffnungszeiten für Ladengeschäfte anlässlich der Kleist-Festtage der Stadt Frankfurt (Oder) für Samstag den 6. Juli 2002 in der Frankfurter Innenstadt **Seite 84**
2. Bekanntmachung Städtebauliche Rahmenplanung Markendorf **Seite 84–85**
3. Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss und Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan BP-01-015, „Große Oderstraße/Holzmarkt“ **Seite 85–87**
4. Bekanntmachung 2. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) **Seite 88**

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder)

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert,
Tel.: (0335) 5 5216 01
Fax.: (0335) 5 5216 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung:

- Stadthaus, Goepelstr. 38
- Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie: - im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- beim Allgemeinen Sozialdienst, Martin-Opitz-Str. 7
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Jahresabonnementspreis: 18,- EUR

Gesamtherstellung und Vertrieb:
Multi Media Frankfurt (Oder)
Friedrich-Ebert-Str. 20
15234 Frankfurt (Oder)

5. Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan VBP-14-001, „Euro-Biker-Camp Fürstenwalder Poststraße“ **Seite 88–89**

6. Bekanntmachung Satzung über die Einschränkung der Herstellung von Stellplätzen und Garagen in der Innenstadt **Seite 90–91**

7. Bekanntmachung Bebauungsplan BP-04-006, „Wohnungsbaustandort Römerhügel“ **Seite 92–93**

8. Bekanntmachung Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße B 112n Ortsumgehung Frankfurt (Oder), 3. VA **Seite 94–95**

9. Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters, Fluren 85, 87, 88, 89, 90, 142, 143 und 146 **Seite 96**

10. Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters, Fluren 125 und 127 **Seite 96**

11. Bekanntmachung Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodensonderungsplan 01/2002; „Havemannstraße“ **Seite 96–97**

12. Bekanntmachung über die Einleitung des Bodensonderungsverfahrens 02/02 „Berendsstraße“ **Seite 98**

13. Bekanntmachung über die Einleitung des Bodensonderungsverfahrens 03/02 „Bergstraße“ **Seite 98**

14. Bekanntmachung über die Einleitung des Bodensonderungsverfahrens 04/2002 „Beckmannstraße“ **Seite 98**

15. Bekanntmachung Umlegungsverfahren EITC-Süd – Bekanntmachung über die Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Vorwegnahme der Entscheidung Nr. ettc/76/1/02 gemäß § 71 Abs. 1 BauGB **Seite 98–99**

16. Bekanntmachung über eine personelle Veränderung im Ortsbeirat des Ortsteiles Loosow **Seite 99**

Ende des amtlichen Teiles

AMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNG**Ordnungsbehördliche Ausnahmegenehmigung
zur Regelung der Öffnungszeiten für Ladengeschäfte an-
lässlich der Kleist-Festtage der Stadt Frankfurt (Oder) für
Samstag den 06. Juli 2002 in der Frankfurter Innenstadt**

Aufgrund des § 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 722), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 25. September 1999 (GVBl. II für das Land Brandenburg S. 539), des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg vom 21. August 1996 (GVBl. des Landes Brandenburg S. 266) und des Antrages des Einzelhandelsverbandes der Stadt Frankfurt (Oder) erlässt die Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Öffentliche Ordnung, Abt. Gewerbeangelegenheiten, als zuständige Behörde folgende ordnungsbehördliche Ausnahmegenehmigung:

§ 1

(1) Auf Grund der besonderen Bedeutung der Kleist-Festtage der Stadt Frankfurt (Oder) im allgemeinen und der Veranstaltung „paradiessseits“ in der Karl-Marx-Str. am Oderturm im besonderen, als ein weiterer Anlass für die überregional wirksame Präsentation der Frankfurter Innenstadt und des damit verbundenen zeitlich abgegrenzt auftretenden Waren- und Dienstleistungsbedarfes sowohl bei den Bürgern als auch bei den Besuchern der Stadt Frankfurt (Oder) können die Ladengeschäfte im Innenstadtbereich – hier: von der Oderbrücke, R.-Luxemburg-Str., Halbe Stadt bis zur Heilbronner Str. über die Logenstr. bis zur Oder entlang am Oderufer zurück zur Oderbrücke – am

Samstag den 06.07.2002, in der Zeit von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

abweichend von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 Ladenschlussgesetz für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden öffnen.

(2) Diese ordnungsbehördliche Ausnahmegenehmigung gilt nur für den 06. Juli im Jahr 2002 und entfaltet keine Regelungsgestaltung für andere Veranstaltungen aus Anlass anderer besonderer Tage.

(3) Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern auf Grund dieser ordnungsbehördlichen Ausnahmegenehmigung sind der § 17 Ladenschlussgesetz, der §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 4 Arbeitszeitgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz und der Manteltarifvertrag im Einzelhandel zu beachten.

(4) Die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit beträgt zehn Stunden. Werden die Arbeitnehmer mehr als acht Stunden pro Werktag beschäftigt, muss die Mehrarbeit innerhalb von sechs Kalendermonaten ausgeglichen werden, so dass im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Auch diese Ausgleichzeiten sind aufzuzeichnen.

§ 2

Diese ordnungsbehördliche Ausnahmegenehmigung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 11.06.02

Martin Patzelt

BEKANNTMACHUNG**Städtebauliche Rahmenplanung Markendorf**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat in ihrer Sitzung am 12.07.2001 den Entwurf der Rahmenplanung Markendorf (Stand Mai 2001) gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der Rahmenplanung lag, wie am 25.07.2001 im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) bekannt gemacht, mit textlichen Erläuterungen vom 02.08.2001 bis einschließlich 03.09.2001 zur Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist konnten von jedermann Anregungen zu der städtebaulichen Rahmenplanung vorgebracht werden. Darüber hinaus wurden über den Ortsbeirat des Ortsteils Markendorf die Bürger beteiligt. Über die Berücksichtigung ihrer Anregungen in der Planung wurden die Bürger, die sich beteiligt haben unterrichtet.

Parallel zur öffentlichen Auslegung fand die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange statt. Aus den eingegangenen Stellungnahmen resultieren keine Änderungen der Planung.

Gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.07.2001 wird die Rahmenplanung für den Ortsteil Markendorf hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, die Rahmenplanung und den Erläuterungsbericht im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 während der Bürger-sprechstunden einzusehen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen.

Die Ergebnisse der städtebaulichen Rahmenplanung sind damit gem. § 1 Abs. 5 Nr. 10 Baugesetzbuch bei künftigen Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für die Rahmenplanung Markendorf angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen, Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 14.06.2002

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Aufstellungsbeschluss und Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan BP-01-015, „Große Oderstraße / Holzmarkt“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat in ihrer Sitzung am 20.06.2002 beschlossen, für das im beiliegenden Übersichtsplan vom April 2002 gekennzeichnete Gebiet gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141; zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Ersetzung von Zinssätzen vom 05.04.2002, BGBl. I S. 1250) einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung BP-01-015, „Große Oderstraße / Holzmarkt“ aufzustellen. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Der Aufstellungsbeschluss folgt im Wesentlichen der folgenden Begründung:

Ausgangssituation, Räumlicher Geltungsbereich, Veranlassung

Der für die Aufstellung vorgesehene Bebauungsplan soll sich von der Forststraße im Norden bis zur Logenstraße im Süden und von der Großen Oderstraße bzw. Priestergasse im Westen bis zum Oderufer im Osten erstrecken. Der gesamte Geltungsbereich hat eine Größe von etwa 9,9 ha und liegt im Sanierungsgebiet „Ehemalige Altstadt Frankfurt (Oder)“.

Vorrangiges Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der Sanierungsziele in diesem Areal zu schaffen. Hierbei geht es maßgeblich um die Wiederherstellung des historischen Stadtgrundrisses. Es befinden sich hier mit der Traditionsinsel Holzmarkt einschließlich des ehemaligen Kurfürstlichen Hauses, dem Packhof, der ehemaligen Kaserne und dem Kleistmuseum einige der bedeutendsten noch erhaltenen historischen Gebäude der Stadt Frankfurt (Oder).

Darüber hinaus befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches Gebäude, die im Zuge des Programms Stadtumbau Ost abgerissen werden sollen. Für diese Bereiche besteht zukünftig Regelungsbedarf. Es ist festzustellen, dass das Gebiet starke städte-

bauliche Missstände und stadtstrukturelle Defizite aufweist, denen mit dem bestehenden Baurecht nicht ausreichend begegnet werden kann.

In dem gesamten Plangebiet werden aus oben genannten Gründen bodenordnerische Maßnahmen notwendig sein, für die ein Bebauungsplan die Grundlage ist.

Somit ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in diesem Bereich die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Darüber hinaus wird im Neuordnungskonzept für den gesamten Bereich als planungs- und baurechtliches Instrument der Bebauungsplan einschließlich eines landschaftspflegerischen Begleitplans gefordert.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens besteht nicht, da durch die Planung keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet werden soll, die nach Anlage 1 Nr. 18.1–18.9 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Städtebauliche Zielsetzung

Das Bebauungsplangebiet lässt sich in fünf Bereiche unterteilen, für die aus unterschiedlichen Gründen eine neue baurechtliche Regelung erforderlich ist.

Aus städtebaulichen Gründen werden für die vorgesehene Umsetzung der Planung die Bereiche 3 (Holzmarkt und Faberstraße) und 1 (Gebiet nördlich der Carl-Phillip-Emanuel-Bach-Straße) Priorität haben.

Gebiet 1 – Block nördlich der Carl-Phillip-Emanuel-Bach-Straße

In diesem Bereich geht es um die Herstellung einer geschlossenen Blockrandbebauung. Für das Gelände nördlich der Carl-Phillip-Emanuel-Bach-Straße ist eine Neubebauung vorgesehen. Hier sind insbesondere Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die Bauweise neu zu regeln, da die Stadt an dieser Stelle die Verwirklichung einer kleinteiligen Bebauung (möglichst Eigentumsmaßnahmen) anstrebt. Im Zuge dessen bedarf auch die Erschließung und das Parken einer Neuregelung. Durch den geplanten Abriss des Gebäudeteils Große Oderstraße 38 und des Gebäudes Forststr. 3–4, letzteres im Zuge des Stadtumbaus bis 2010, ist eine grundlegende Neustrukturierung erforderlich, die auch den Blockinnenbereich einbezieht.

Gebiet 2 – Schulblock ohne die westliche Faberstraße

Hier wird langfristig eine komplette Neustrukturierung angestrebt. Das Neuordnungskonzept (Stand 3/2001) sieht entlang der Carl-Phillip-Emanuel-Bach-Straße und der Großen Oderstraße eine Bebauung vor. Diese dient dazu, den Marktplatz an seiner Ostseite städtebaulich zu fassen und in Teilen die Wiederherstellung des historischen Stadtgrundrisses zu verwirklichen. Ziel ist es, der Auflösung des städtischen Raumes in diesem Bereich zu begegnen. Mittelfristig ist geplant auch die nördliche Bischofstraße (derzeitige Baumallee) straßenbegleitend annähernd auf dem alten Stadtgrundriss wieder zu bebauen, was einer abschließenden Entscheidung im Rahmen des Planverfahrens bedarf. In dem Verfahren ist darüber hinaus zu klären, wie mit der Schule umgegangen werden soll. Es kann durchaus auch der Verzicht bzw. Neubau der Schule Gegenstand werden.

Gebiet 3 – Holzmarkt und Faberstraße

Das Gebiet Holzmarkt/Faberstraße ist eine der wichtigen Traditioninseln im Bereich des Sanierungsgebietes, in der der alte Stadtgrundriss noch in Teilen ablesbar ist. Hier wird eine Wiederbebauung der Baulücken und Brachflächen angestrebt. Nach geltendem Bauordnungsrecht wäre eine an die historische Kubatur angelehnte Bebauung z.T. nicht oder nur unter Schwierigkeiten genehmigungsfähig. Somit können durch das Instrument des Bebauungsplans Abweichungen von den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen abschließend geregelt und Investitionssicherheit geschaffen werden.

Gebiet 4 – südlich der Bischofstraße und des Holzmarktes

Dieses Gebiet ist insbesondere im inneren Bereich stark unstrukturiert. Während die Bebauung entlang der Großen Oderstraße und an der Oder aus stadtstruktureller Sicht eine durchaus befriedigende Situation darstellt, sind starke städtebauliche Missstände im südlichen Verlauf der Faberstraße festzustellen. Es gibt größere Brachflächen und der Straßenraum ist nicht gefasst. Auch die zurück gesetzte Bebauung entlang der Bischofstraße trägt zur unbefriedigenden Auflösung des städtischen Raumes in diesem Bereich bei. Neben der Regelung der baulichen Entwicklung muss in diesem Gebiet die Erschließung und die Parksituation neu überdacht und geregelt werden.

Gebiet 5 – Priestergasse und Universität

Dieses Gebiet ist zum großen Teil durch den Flachbau und das Studentenwohnheim der Universität geprägt, die den angrenzenden Straßenräumen keinerlei Fassung und Orientierung bieten. Es ist vorgesehen, die ursprüngliche Straßenführung wieder herzustellen und somit die Priestergasse wieder in die Funktion einer Sammelstraße zurückzuführen. Die durch diese Verlegung entstehende Fläche muss neu strukturiert werden. An dieser Stelle sind beispielsweise Erweiterungsmöglichkeiten der Universität denkbar, die annähernd auf dem alten Stadtgrundriss errichtet werden. Im Zuge dessen muss die Erschließung und Stellplatzsituation auch für die bestehenden Universitätsbauten neu geregelt werden.

Als Bürger haben Sie Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung an dieser Planung zu beteiligen. Zu diesem Zweck werden die Beschlussunterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch besteht die Möglichkeit, in vorliegende Unterlagen einzusehen und Gelegenheit, nach Erläuterung der Ziele und Zwecke der Planung Äußerungen hierzu abzugeben. Diese werden im Rahmen der Interessenabwägung in der Planung berücksichtigt. Im übrigen werden Sie nochmals Gelegenheit haben, während der zu einem späteren Zeitpunkt stattfindenden öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch, Anregungen geltend zu machen.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen,
Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus,
Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder)
Haus 1, 1.OG
Einzelauskünfte / Erörterung der Planung und Niederschrift von
Äußerungen in Zimmer 1.421, Fon 0335/552 6107

Dauer der Auslegung:

vom 04.07.2002 bis einschließlich 05.08.2002 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch: 09.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr,
Dienstag: 09.00–12.00 Uhr und von 13.00–19.00 Uhr,
Donnerstag: 09.00–15.00 Uhr,
Freitag: 09.00–12.00 Uhr

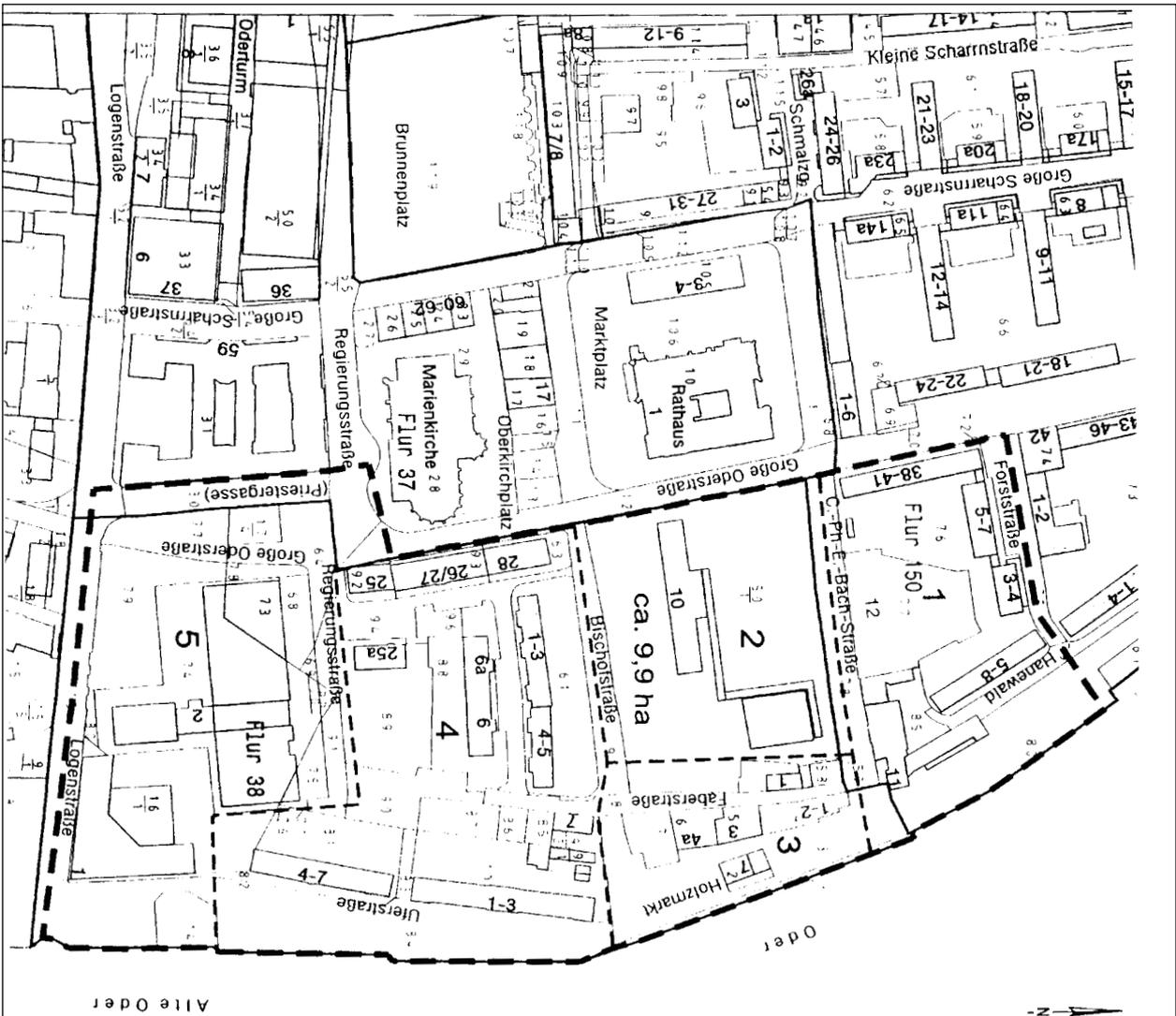
sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Frankfurt (Oder), den 14.06.2002

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

ANLAGE

Übersichtsplan zum BP-01-015 (siehe nächste Seite)



Planungsamt
15233 Frankfurt (Oder)
Tel./Fax: 0335/50011-47 / 88 info@pflie-berlin.de

Erläuterungen

- - - Geltungsbereich des Bebauungsplans
- Gebiet 1 Block nördlich der Carl-Philip-Emanuel-Bach-Straße
- Gebiet 2 Schulblock ohne westliche Faberstraße
- Gebiet 3 Holzmarkt und Faberstraße
- Gebiet 4 südlich der Bischofstraße und des Holzmarktes
- Gebiet 5 Priestergasse und Universität

Frankfurt ODER

Stadt Frankfurt (Oder)
Dezernat II
Amt für Bauleitplanung,
Bauaufsicht und Sanierung

**Bebauungsplan BP-01-015
"Große Oderstraße / Holzmarkt"**

Übersichtsplan Geltungsbereich Bebauungsplan

M = 1:2000

April 2002

Im Auftrag

[Handwritten signature] *[Handwritten initials]* *[Handwritten name]*

BEKANNTMACHUNG**2. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat in ihrer Sitzung am 20.06.2002 den Entwurf der 2. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) (Stand 15.05.2002) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141; zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Ersetzung von Zinssätzen vom 05.04.2002, BGBl. I S. 1250) beschlossen. Die 2. Änderung zum Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-14-001, „Euro-Biker-Camp Fürstenwalder Poststraße“ aufgestellt und dient der Darstellung der Bauflächen, die Gegenstand des Aufstellungsverfahrens zu diesem Bebauungsplan sind (Zur Abgrenzung siehe auch nachfolgende Bekanntmachung zum VBP-14-001).

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Der Entwurf der 2. Änderung zum Flächennutzungsplan liegt mit Erläuterungsbericht zur Einsicht für die Dauer eines Monats öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen geltend gemacht werden (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch). Das Ergebnis der Prüfung von Anregungen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen,
Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus,
Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder)
Haus 1, 1.OG
Auskünfte / Niederschrift von Anregungen in Zimmer 1.421, Fon 0335/552 6107

Dauer der Auslegung:

vom 04.07.2002 bis einschließlich 05.08.2002 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch: 09.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr,
Dienstag: 09.00–12.00 Uhr und von 13.00–19.00 Uhr,
Donnerstag: 09.00–15.00 Uhr,
Freitag: 09.00–12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Frankfurt (Oder), den 14.06.2002

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG**Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan VBP-14-001, „Euro-Biker-Camp Fürstenwalder Poststraße“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 20.06.2002 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-14-001, „Euro-Biker-Camp Fürstenwalder Poststraße“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan (Stand 18.04.2002) nebst Begründung und Grünordnungsplan gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141; zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Ersetzung von Zinssätzen vom 05.04.2002, BGBl. I S. 1250) bestimmt. Die Durchführung eines Verfahrens im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG vom 12.02.1990, BGBl. I S. 205 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001, BGBl. I S. 1950) ist nicht erforderlich.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-14-001 liegt mit Begründung und Grünordnungsplan zur Einsicht für die Dauer eines Monats öffentlich aus (Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügtem Übersichtsplan). Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen vorgebracht werden. Das Ergebnis der Behandlung von Anregungen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen,
Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus,
Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder)
Haus 1, 1.OG
Auskünfte / Niederschrift von Anregungen in Zimmer 1.421, Fon 0335/552 6107

Dauer der Auslegung:

vom 04.07.2002 bis einschließlich 05.08.2002 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch: 09.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr,
Dienstag: 09.00–12.00 Uhr und von 13.00–19.00 Uhr,
Donnerstag: 09.00–15.00 Uhr,
Freitag: 09.00–12.00 Uhr

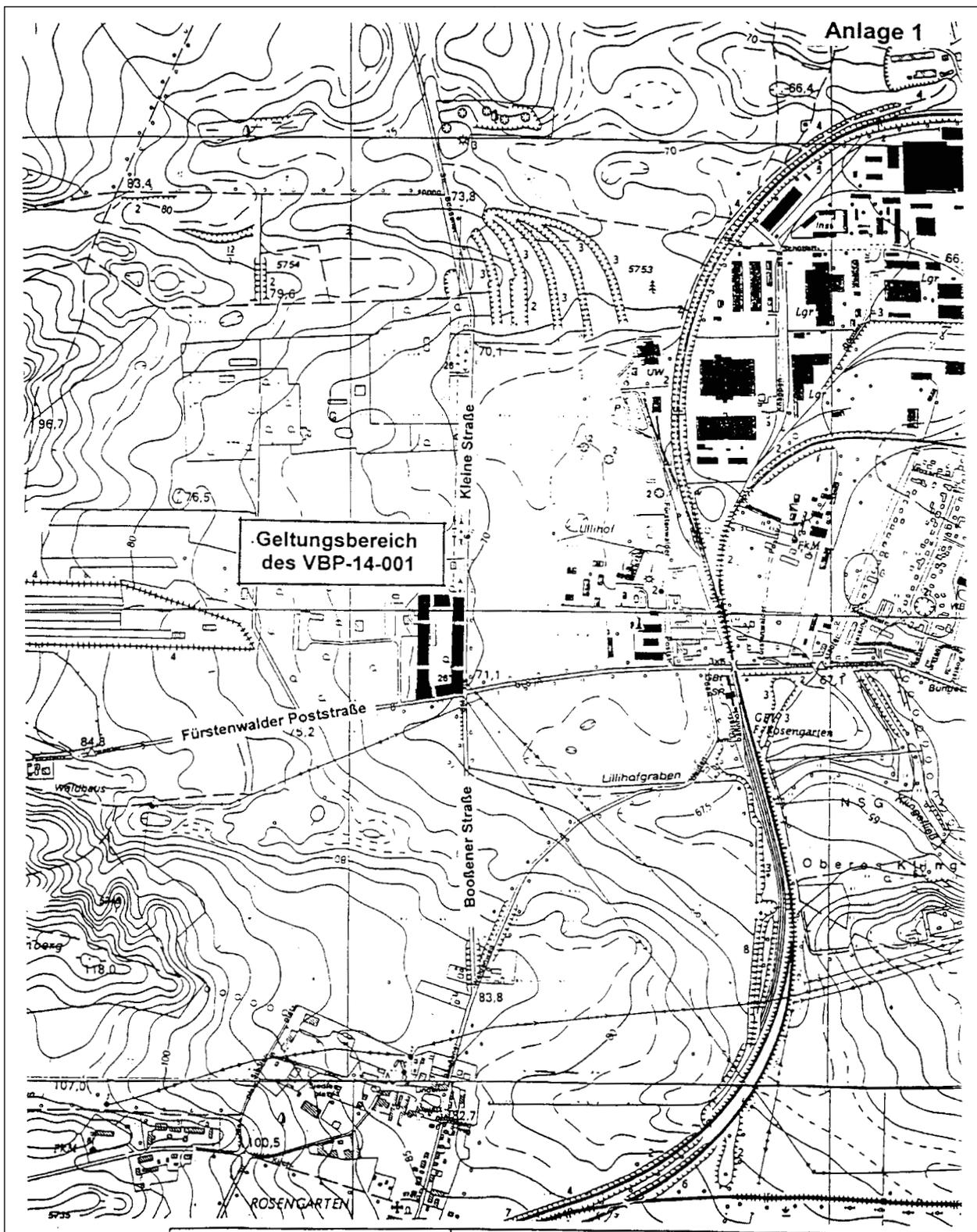
sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Frankfurt (Oder), den 14.06.2002

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

ANLAGE:

Übersichtsplan zum VBP-14-001 (siehe nächste Seite)



 Stadt Frankfurt (Oder)	Stadtverwaltung, Dezernat II, Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung
	Übersichtsplan: Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-14-001 "Euro- Biker- Camp, Fürstenwalder Poststraße" Originalmaßstab 1 : 10 000

Februar 2002

BEKANNTMACHUNG**Satzung über die Einschränkung der Herstellung von Stellplätzen und Garagen in der Innenstadt**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt(Oder) hat in ihrer Sitzung am 20.06.2002 den Beschluss über den Entwurf der „ Satzung über die Einschränkung der Herstellung von Stellplätzen und Garagen in der Innenstadt „ und deren öffentliche Auslegung gefasst.

Der Entwurf der Satzung liegt nebst Begründung zur Einsicht für die Dauer eines Monats öffentlich aus, um den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 89 Abs. 9 Satz 2 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO in der Fassung vom 25. März 1998, GVBl. I S. 82) innerhalb der Auslegungsfrist zu geben.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen,
Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus,
Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder)
Haus I, 1.OG
Auskünfte / Abgabe von Stellungnahmen in Zimmer 1.421,
Fon 0335/552 6107

Dauer der Auslegung:

vom 04.07.2002 bis einschließlich 05.08.2002 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch: 09.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr,
Dienstag: 09.00–12.00 Uhr und von 13.00–19.00 Uhr,
Donnerstag: 09.00–15.00 Uhr,
Freitag: 09.00–12.00 Uhr

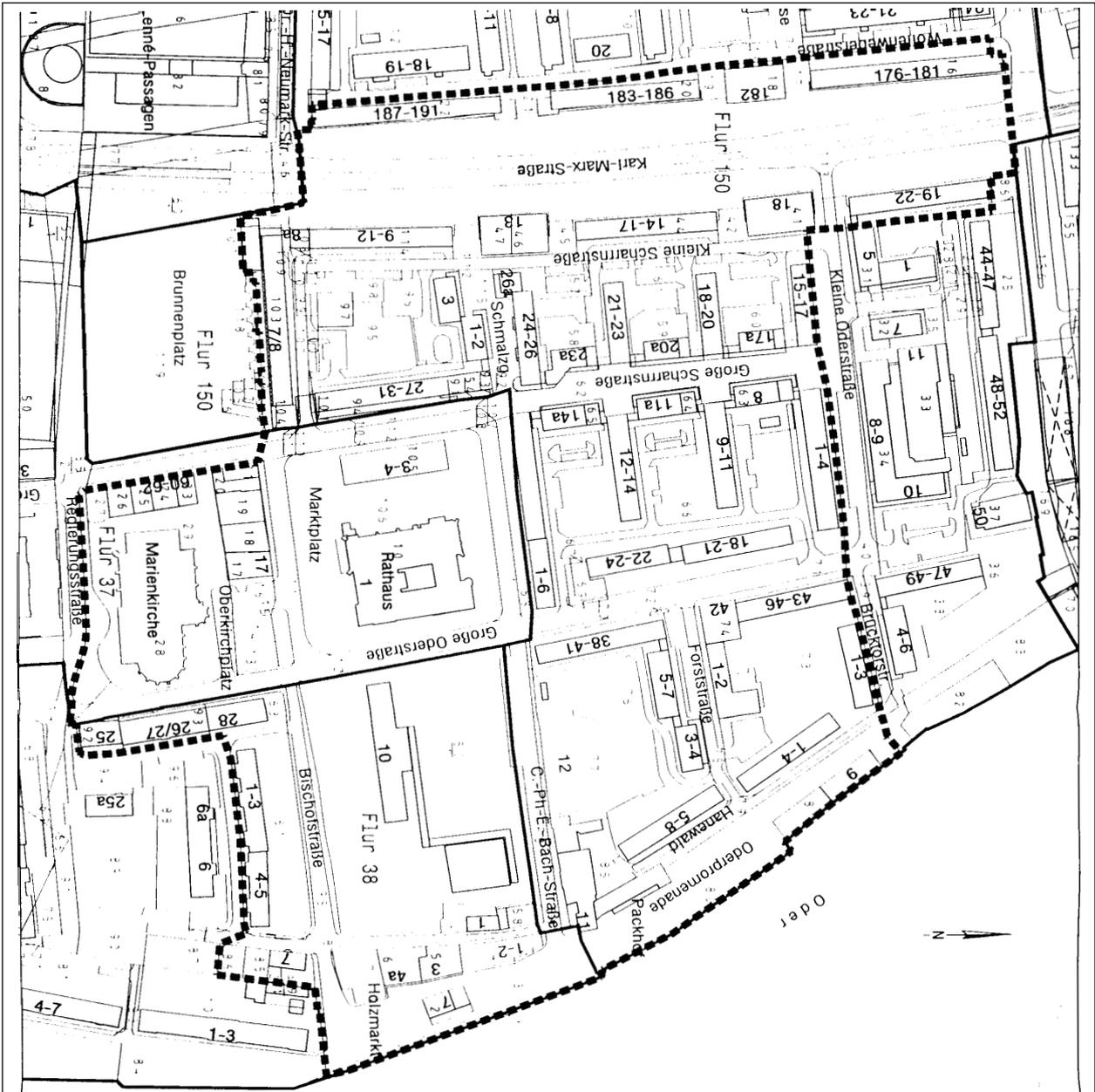
sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Frankfurt (Oder), den 14.06.2002

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

ANLAGE

Übersichtsplan (siehe nächste Seite)



Frankfurt-ODER
 Stadt Frankfurt (Oder)
 Amt für Bauleitplanung,
 Bauordnung und Steuerung

Anlage zur Satzung über die
 Einschränkung der Herstellung
 von Stellplätzen und Garagen in
 der Innenstadt

Lageplan
 Geltungsbereich der Satzung

- Legende**
-  Grenze des Geltungsbereiches der Satzung
 -  Flurgrenze
 -  Flurstücksgrenze
 -  Flurstücksnummer
 -  Gebäude

2. Mai 2002
 M = 1:2000
 Büro für Stadtplanung, -entwicklung und -erhaltung
 Prof. Dr. Ingrid Isenhardt
 1550, Lindenpark-City 42
 10557 Frankfurt (Oder)
 Tel./Fax 0335/50011-49/7/68 info@dp-berlin.de

BEKANNTMACHUNG**Bebauungsplan BP-04-006, „Wohnungsbaustandort Römerhügel“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat zuletzt am 24.06.1999 den Entwurf des Bebauungsplanes BP-04-006, „Wohnungsbaustandort Römerhügel“ nebst Begründung und Grünordnungsplan gebilligt. Der Bebauungsplanentwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert.

Der geänderte Entwurf (Stand 06/2002) liegt mit Begründung und Grünordnungsplan zur Einsicht für die Dauer von zwei Wochen gem. § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986, BGBl. I S. 2253, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17.12.1997, BGBl. I S. 3108 i.V. m. § 233 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141; zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Ersetzung von Zinssätzen vom 05.04.2002, BGBl. I S. 1250) öffentlich aus (Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügtem Übersichtsplan). Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Bedenken zu den geänderten Teilen vorgebracht werden (§ 3 Abs. 3 Satz 1 4. Hs. Baugesetzbuch). Das Ergebnis der Behandlung von Anregungen und Bedenken wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Die Durchführung eines Verfahrens im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG vom 12.02.1990, BGBl. I S. 205 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001, BGBl. I S. 1950) ist nicht vorgesehen.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen,
Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus,
Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder)
Haus 1, 1.OG
Auskünfte / Niederschrift von Anregungen und Bedenken in
Zimmer 1.421, Fon 0335/552 6107

Dauer der Auslegung:

vom 04.07.2002 bis einschließlich 17.07.2002 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch: 09.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr,
Dienstag: 09.00–12.00 Uhr und von 13.00–19.00 Uhr,
Donnerstag: 09.00–15.00 Uhr,
Freitag: 09.00–12.00 Uhr

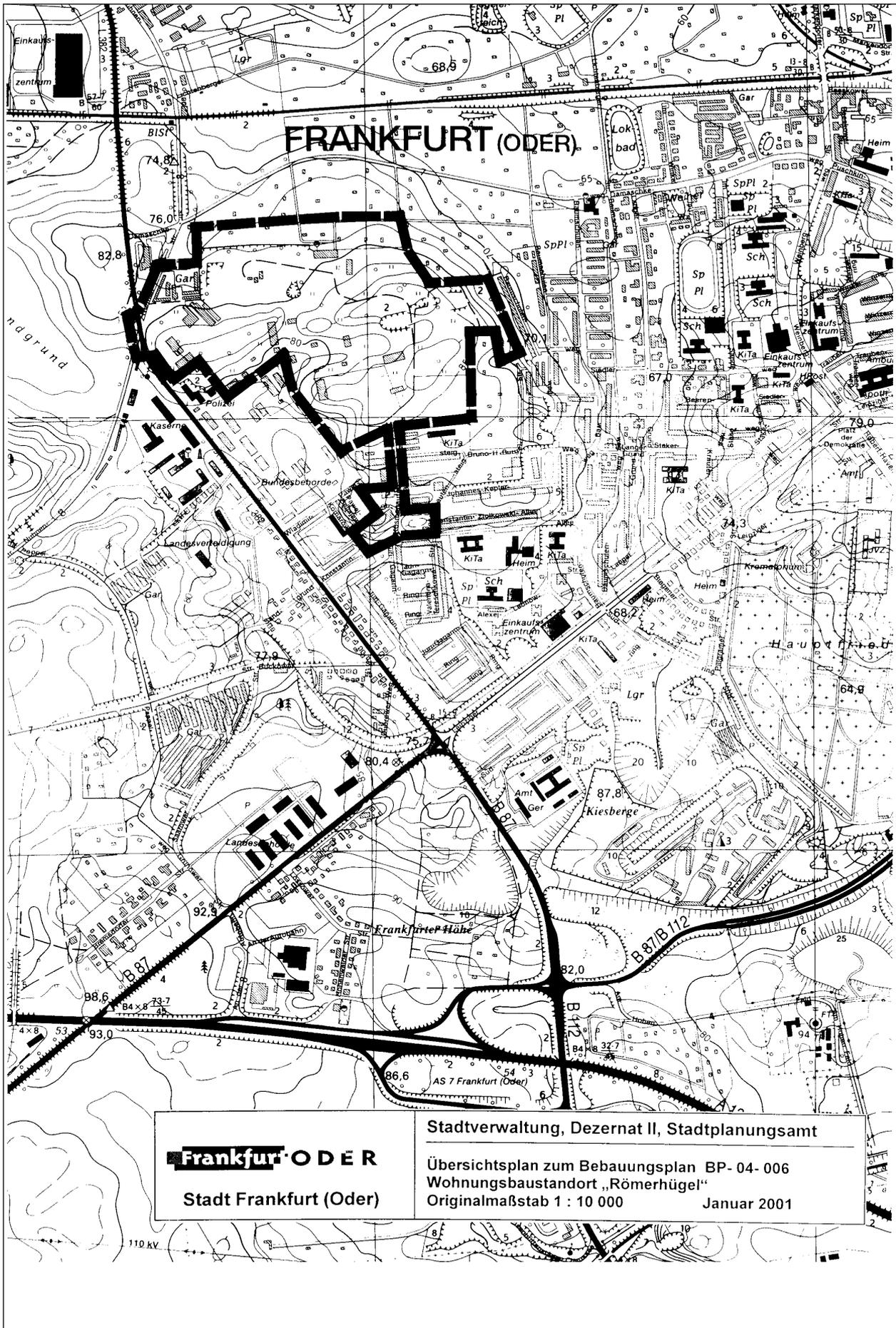
sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten

Frankfurt (Oder), den 14.06.2002

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

ANLAGE

Übersichtsplan zum Bebauungsplan BP-04-006 „Wohnungsbaustandort Römerhügel“ (siehe nächste Seite)



Frankfurt ODER
Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung, Dezernat II, Stadtplanungsamt
Übersichtsplan zum Bebauungsplan BP- 04- 006
Wohnungsbaustandort „Römerhügel“
Originalmaßstab 1 : 10 000 Januar 2001

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße B12n Ortsumgehung Frankfurt (Oder), 3. VA von Bau-km 0+290.000 Abschnitt (B5) 060 Station 0,845 bis Bau-km 9+490.197 Abschnitt (B167) 040 Station 1, in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), im Amt See-low-Land (Gemeinden Falkenhagen, Friedersdorf, Lietzen, Niederjesar), und im Amt Lebus (Gemeinden Lebus, Mallnow, Podelzig, Schönfließ, Wulkow bei Booßen, Zeschdorf (OTè Alt Zeschdorf und Döbberin)) im Landkreis Märkisch-Oderland einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen

Das Brandenburgische Straßenbauamt Frankfurt (Oder) hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den oben genannten Gemeinden beantragt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 16. Juli 2002 bis 15. August 2002 einschließlich** in der Stadt Frankfurt (Oder), Stadthaus, Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Zimmer 1.421, Goepelstraße 38 in 15234 Frankfurt (Oder)

während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 19.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 – 15.00 Uhr

Freitag: von 09.00 – 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

(1) Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 29. August 2002** beim Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen (Anhörungsbehörde), Lindenallee 51, 15366 Dahlwitz-Hoppegarten (Telefon: 03342/355-174, Fax: 03342/355-170) oder bei der Stadt Frankfurt (Oder), Stadthaus, Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Zimmer 1.421, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) (Telefon: 0335/552-6107, Fax: 0335/552-6199) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den **geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung** erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§17 Abs. 4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

(2) Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch ei-

nen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertretungsbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

(5) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

(6) Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

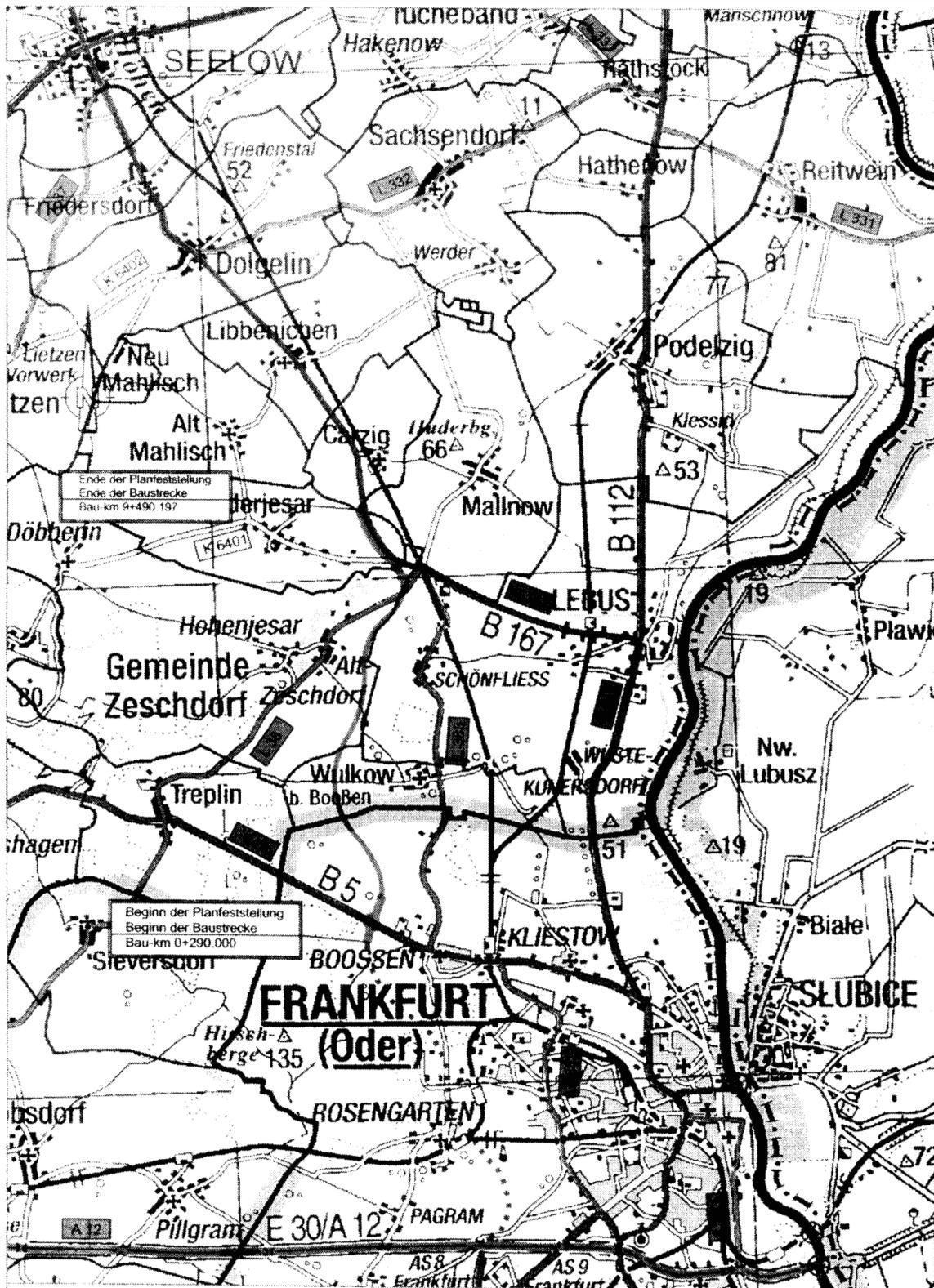
(7) Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Frankfurt (Oder), den 14.06.2002

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

ANLAGE

Übersichtsplan für den Neubau der Bundesstraße B12n Ortsumgehung Frankfurt (Oder) (siehe nächste Seite)



Zeichenerklärung

- Bundesautobahn
- Bundesstraße
- Landesstraße
- Kreisstraße
- Straßenbaumaßnahme
- geplante Bundesstraße

Unterlage Nr. 2 Blatt 1

Übersichtskarte

B 112
 Neubau Ortsumgehung Frankfurt (Oder), VA 3
 Maßstab 1 : 100 000
 Aufgestellt: den,
 Gezeichnet:

BEKANNTMACHUNG

über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters

Es erfolgte eine Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung der Flurstücke im automatisiert geführten Liegenschaftsbuch auf der Grundlage einer Befliegung aus dem Jahre 1999 in der

Gemeinde: Frankfurt (O)
 Gemarkung: Frankfurt (Oder)
 Fluren: 85,87,88,89,90,142,143 und 146

Gemäß §20 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz – VermliegG vom 28. November 1991 (GVBL. S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit §1 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) vom 17. Februar 1999 (GVBL Teil II Nr. 7 S. 130) wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15230 Frankfurt (Oder) Wildenbruchstr. 11 in der Zeit vom 10.07.2002 bis 12.08.2002.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung der Flurstücke im automatisiert geführten Liegenschaftsbuch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kataster- und Vermessungsamt 15230 Frankfurt (Oder) Wildenbruchstr.11 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 26.06.2002

Prüfer
 Amtsleiter

BEKANNTMACHUNG

über eine Katasterkartenerneuerung

Es wurde eine Katasterkartenerneuerung durch die Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) in der

Gemeinde: Frankfurt (O)
 Gemarkung: Frankfurt (Oder)
 Fluren: 125 und 127

durchgeführt.

Gemäß §20 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz – VermliegG vom 29. November 1991 (GVBL. S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung

mit §1 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) vom 17. Februar 1999 (GVBL Teil II Nr. 7 S. 130) wird die Katasterkartenerneuerung durch die Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15230 Frankfurt (Oder) Wildenbruchstr.11 in der Zeit vom 10.07.2002 bis 12.08.2002.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Katasterkartenerneuerung durch die Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kataster- und Vermessungsamt 15230 Frankfurt (Oder) Wildenbruchstr.11 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 26.06.2002

Prüfer
 Amtsleiter

BEKANNTMACHUNG

Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodensonderungsplan 01/2002; „Havemannstraße“

in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder);
 Gemarkung: Frankfurt (Oder),
 Flur: 72
 Flurstücke: 12, 14, 15/1, 15/3 und 15/4

ist ein Verfahren der ergänzenden Bodenneuordnung gem. §1 Nr. 3 und §5 Abs. 2 des Bodensonderungsgesetzes (BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) durchgeführt worden. Ziel dieses Verfahrens ist es, die dinglichen Rechtsverhältnisse der Grundstücke mit den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen in Einklang zu bringen.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen werden gem. §8 Abs. 4 des BoSoG vom 30. Juli 2002 bis zum 29. August 2002 in den Diensträumen der Bodensonderungsbehörde im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt (Oder), Wildenbruchstraße 11 während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Die **Öffnungszeiten** sind wie folgt geregelt:

Montag: 9.00 – 12.00 Uhr
 Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 19.00 Uhr
 Mittwoch: kein Sprechtag
 Donnerstag: 9.00 – 15.00 Uhr
 Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind selbstverständlich nach vorheriger telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von beschränkten dinglichen Rechten an den Grundstücken haben innerhalb der o.g. Auslegungsfrist das Recht, den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einzusehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu erheben. Die Einwände sind bei der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden den Planbetroffenen bzw. Inhabern beschränkter dinglicher Rechte zugerechnet.
Die Auslegungsfrist kann gem. § 8 Abs. 4 nicht verlängert werden; nach ihrem Ablauf ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

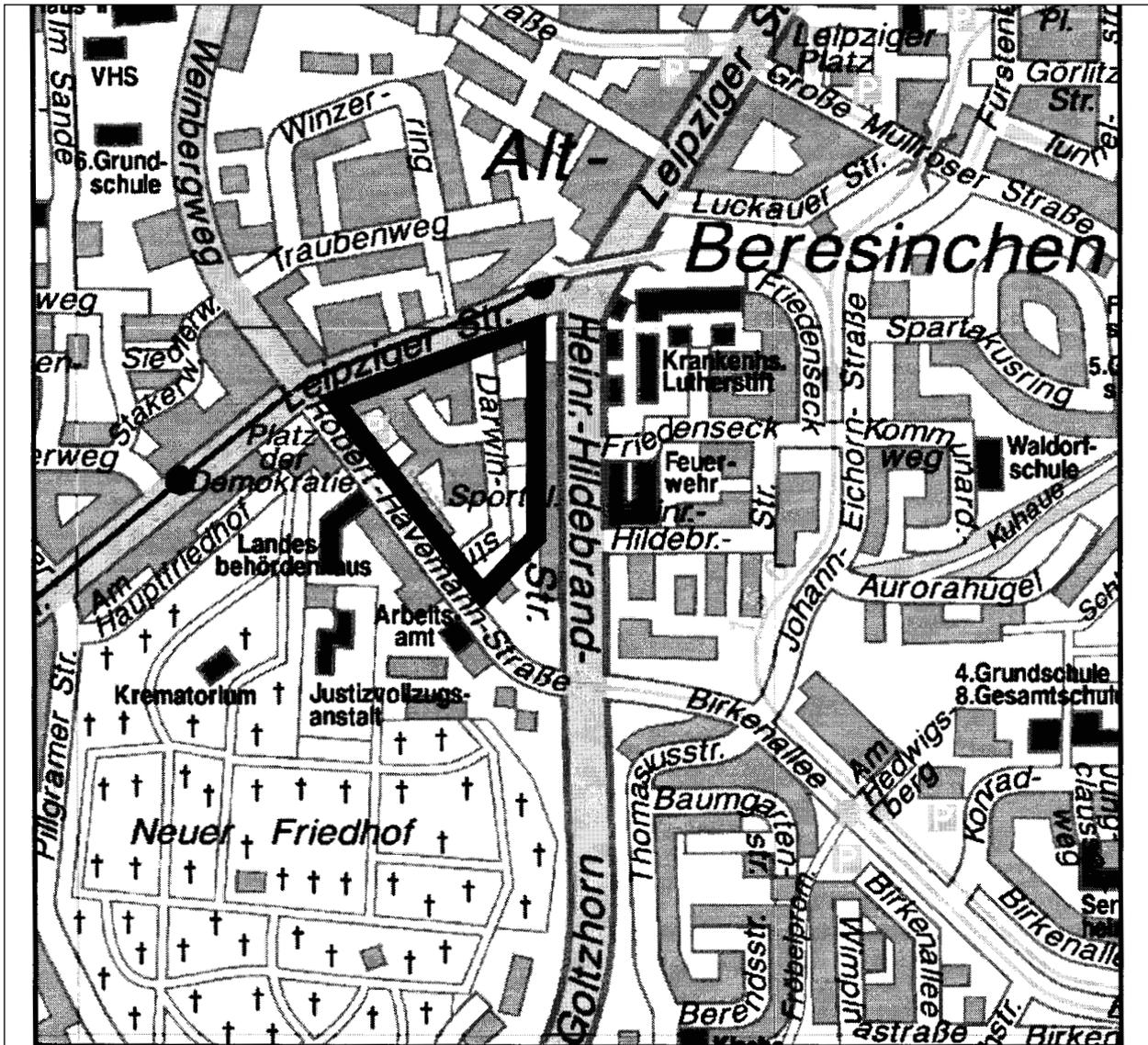
Zur Orientierung über die Abgrenzung des Sonderungsgebietes ist ein Auszug aus dem Stadtplan beigelegt. Bestandteil des Bodensonderungsverfahrens sind jedoch nur o.g. Grundstücke.

Frankfurt (Oder) den 03.06.2002

Bodensonderungsstelle

ANLAGE

Übersichtsplan (Bodensonderungsverfahren) (siehe unten)



Übersichtsplan

zum Bodensonderungsverfahren 01/2002

Stadt Frankfurt(Oder)

Bodensonderungsstelle

Wildenbruchstraße 11

BEKANNTMACHUNG

**über die Einleitung des Bodensonderungsverfahrens
02/202 „Berendsstraße“**

Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) ist gem. §10 Satz 1 des Bodensonderungsgesetzes (BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) Bodensonderungsbehörde für die Fälle der ergänzenden Bodenneuordnung. In dieser Eigenschaft gibt sie bekannt, dass nachstehend genanntes Flurstück durch ein Verfahren der ergänzenden Bodenneuordnung gem. §1 Nr. 3 und §5 Abs. 2 des BoSoG neu geordnet wird.

Die Bodensonderungsstelle befindet sich in der Wildenbruchstraße 11 in 15230 Frankfurt(Oder), in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes.

Gemarkung: Frankfurt (Oder)
 Grundbuchbezirk: Frankfurt (Oder)
 Flur: 152
 Flurstück: 114
 Lage: Ecke Berendsstraße/Thomasiusstraße

Frankfurt (Oder) am 03.Juni 2002

Bodensonderungsstelle

BEKANNTMACHUNG

**über die Einleitung des Bodensonderungsverfahrens
03/2002 „Bergstraße“**

Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) ist gem. §10 Satz 1 des Bodensonderungsgesetzes (BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) Bodensonderungsbehörde für die Fälle der ergänzenden Bodenneuordnung. In dieser Eigenschaft gibt sie bekannt, dass nachstehend genanntes Flurstück durch ein Verfahren der ergänzenden Bodenneuordnung gem. §1 Nr. 3 und §5 Abs. 2 des BoSoG neu geordnet wird.

Die Bodensonderungsstelle befindet sich in der Wildenbruchstraße 11 in 15230 Frankfurt(Oder), in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes.

Gemarkung: Frankfurt (Oder)
 Grundbuchbezirk: Frankfurt (Oder)
 Flur: 6
 Flurstück: 88
 Lage: Grundstück des Altersheimes in der Bergstraße

Frankfurt (Oder) am 03.Juni 2002

Bodensonderungsstelle

BEKANNTMACHUNG

**über die Einleitung des Bodensonderungsverfahrens
04/2002 „Beckmannstraße“**

Die Bodensonderungsstelle der Stadt Frankfurt (Oder) gibt bekannt, dass für nachstehend genannte Flurstücke ein Bodensonderungsverfahren zum Zwecke der Grundstücksneuordnung nach Art. 1; §1 Nr. 1 und Nr. 2 in Verbindung mit §11 des Grundstücksrechtsbereinigungsgesetzes (GrundRBERG) vom 26.Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) durchgeführt wird.

Ziel dieses Verfahrens ist es, die dinglichen Rechtsverhältnisse der Grundstücke mit den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen in Einklang zu bringen. Im Ergebnis des Verfahrens werden die Nutzer Eigentümer der von ihnen genutzten Flächen und die „Alteigentümer“ werden für den erlittenen Rechtsverlust gem. der Vorschriften des GrundRBERG in Geld entschädigt.

Die Bodensonderungsstelle befindet sich in der Wildenbruchstraße 11 in 15230 Frankfurt (Oder), in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes.

Gemarkung: Frankfurt (Oder)
 Grundbuchbezirk: Frankfurt (Oder)
 Flur: 22
 Flurstücke: 28, 35, 36, 38 und 47
 Lage: Schulstandort Beckmannstraße/Kinderheim Grüner Weg

Frankfurt (Oder) am 05.Juni 2002

Bodensonderungsstelle

BEKANNTMACHUNG

Umlegungsverfahren ETTC–SÜD

gemäß §§ 45 ff. Baugesetzbuch(BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, ber. 1998, S. 137)

BEKANNTMACHUNG

über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Vorwegnahme der Entscheidung Nr. ettc/76/1/02 gemäß §71 Abs. 1 BauGB

Die Vorwegnahme der Entscheidung Nr. ettc/76/1/02 für das Umlegungsverfahren ETTC–SÜD ist am 3. Juni 2002 unanfechtbar geworden. Die Unanfechtbarkeit wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegnahme der Entscheidung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Vorwegnahme der Entscheidung kann, insbesondere bis zur Berichtigung des Grundbuches, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder) beim Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder), Wildenbruchstraße 11, 15230 Frankfurt (Oder), von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Unanfechtbarkeit wird hiermit bekannt gemacht. Sie gilt zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder) unter folgender Anschrift einzulegen: Stadt Frankfurt (Oder), Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, beim Kataster- und Vermessungsamt, Wildenbruchstraße 11, 15230 Frankfurt (Oder).

Frankfurt (Oder), den 7. Juni 2002

Müller Siegel
stellv. Vorsitzender des Umlegungsausschusses

**BEKANNTMACHUNG
über eine personelle Veränderung im Ortsbeirat des
Ortsteiles Lossow**

Der Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder) für die Kommunalwahl am 27.09.1998 gibt hiermit folgende personelle Veränderung im Ortsbeirat des Ortsteiles Lossow öffentlich bekannt:

Durch das Ausscheiden von Herrn Galke geht die Mitgliedschaft entsprechend § 6 Abs. 3 der Ordnung zur Wahl der Ortsbeiräte und Ortsvorsteher in den Ortsteilen der Stadt Frankfurt (Oder) an Herrn Karl-Heinz Winter über.

Tarlach
Kreiswahlleiter

Ende des amtlichen Teiles

NICHTAMTLICHER TEIL

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur
Wahl zum 15. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 63**

Kreiswahlleiter: Lindemann, Rolf Breitscheidstr. 7 15848 Beeskow Tel. d.: (0 33 66) 35 11 00	stellv. Kreiswahlleiterin: Gliese, Ulrike Breitscheidstr. 7 15848 Beeskow Tel. d.: (0 33 66) 35 13 13
Beisitzer:	stellv. Beisitzer:
FDP: Dürre, Siegmund Neuer Weg 5 15848 Beeskow Tel.: (0 33 66) 2 62 05	auf Vorschlag des Kreiswahlleiters: Buhrke, Michael Breitscheidstr. 7 15848 Beeskow Tel. d. (0 33 66) 35 13 10
PDS: Dr. Feist, Frank Siedlerstr. 6 a 15848 Oegeln Tel.: (0 33 66) 25 33 77	PDS: Zeige, Willy Am Bahnhof 6 15848 Beeskow Tel.: (0 33 66) 2 29 15
CDU: Alpert, Günter Pflaumenallee 15 15234 Frankfurt (Oder) Tel.: (03 35) 4 00 19 55	CDU: Krüger, Max Schiffbaustr. 3 15848 Beeskow Tel.: (0 33 66) 2 63 03 Handy: (01 71) 87 98 99 8
Bündnis 90/Die Grünen: Lüder, Jürgen Feldstr. 4 15517 Fürstenwalde Tel.: (0 33 61) 30 76 55	auf Vorschlag des Kreiswahlleiters: Dr. Weser, Ilona Liebknechtstr. 21 15848 Beeskow Tel. d. (0 33 66) 35 14 00
SPD: Steffen, Frank Dorfstr. 16 d 15848 Kohlsdorf Tel. d.: (0 33 66) 35 10 20	SPD: Bettin, Frank Am Bahnhof 8 15848 Tauche Tel. d.: (0 33 66) 35 12 32
auf Vorschlag des Kreiswahlleiters: Rose, Michael Bahnhofstr. 16 15848 Beeskow Tel. d. (0 33 66) 35 13 60	auf Vorschlag des Kreiswahlleiters: Dr. de Bruyn, Wolfgang Frankfurter Str. 22 15848 Beeskow Tel. d. (0 33 66) 35 14 70

Rolf Lindemann

BEKANNTMACHUNG

Auszug aus der Liste der Fundtiere vom 07.06.2002

Lfd. Nr.	Funddatum	Fundtier
74/01	25.II.2001	American Staffordshire Terrier, männlich *
14/02	02.03.2002	DSH-Mischling, männlich
20/02	14.03.2002	Teckelmischling, männlich, schwarz
22/02	18.03.2002	American-Staffordshire Terrier – Mischling *
28/02	10.04.2002	Foxterrier, weiblich, schwarz/weiß
29/02	14.04.2002	Teckel-Spitz-Mischling, männlich, schwarz
30/02	16.04.2002	DSH-Mischling, männlich
32/02	18.04.2002	DSH-Mischling, weiblich, schwarz/braun
39/02	11.05.2002	Mischling, männlich, mittelgroß, schwarz
43/02	31.05.2002	Mischlingswelpen

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) – Lichtenberg zu wenden.

Öffnungszeiten:

Montag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
 Mittwoch 16.00 Uhr – 18.00 Uhr
 Freitag 16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Telefon-Nr.: (0335) 547150

Hinweis: Die Vermittlung der mit * gekennzeichneten Tiere ist nur mit Zustimmung des Amtes für Öffentliche Ordnung Frankfurt (Oder) möglich.

Wilczynski

KLEIST FORUM FRANKFURT

SPIELPLAN JULI 2002

12. Kleist – Festtage vom 28. Juni bis 7. Juli 2002

Mo., 01.07.

20.00 Uhr

„Penthesilea“ – Frankfurter Schüler spielen Kleist

frei nach Kleist / Regie: Jürgen Barber / Frank Paulukat / Frank Radüg

Studiobühne

5,- / 3,-

Ab 21.00 Uhr

Nachtmahl für Künstler und Gäste

Foyer

3,50

21.30 Uhr

„KleistStudien – Penthesilea“

Französische Schauspielstudenten aus St. Etienne spielen Kleist

Studiobühne

– Eintritt frei –

Di., 02.07.

18.00 – 19.30 Uhr (öffentlich)

Christiane Véricel – Workshop

Christiane Véricel zeigt Ergebnisse aus ihren Workshops mit Kindern.

Konferenzraum

3,50

20.00 Uhr

„... dass mir auf Erden nicht zu helfen war“ – Die lange Kleist Nacht

Szenen aus Kleists „Prinz von Homburg“ / „Käthchen von Heilbronn“ / „Penthesilea“ /

„Familie Schroffenstein“ // bat Berlin

Hinterbühne

11,- / 7,-

Ab 21.00 Uhr

Nachtmahl für Künstler und Gäste mit der Band Kerosin, Berlin

Foyer

3,50

Mi., 03.07.

20.00 Uhr

Manfred Meihöfer und sein Vereinigtes Gummitier – Ensemble zeigen:

ZONE / KLEIST – Schlachtfeld der Lüste

Studiobühne

11,- / 7,-

22.00 Uhr

Nachtmahl für Künstler und Gäste

Foyer

3,50

Do., 04.07.

20.00 Uhr

Système Castafiore – Anthrop (modulo I)

Tanztheater aus Frankreich – berauscherender Bilderbogen über die Vertreibung des Bösen

Saal

15,- / 9,- / 13,- / 7,-

21.30 Uhr
 Nachtstuhl für Künstler und Gäste
 Foyer 3,50

Fr., 05.07.
 10.30 und 14.00 Uhr
Systeme Castafiore – Workshop
 Studiobühne – Eintritt frei –

20.00 Uhr
Amphitryon
 von Heinrich von Kleist / Deutsches Schauspielhaus Hamburg /
 Regie: Jürgen Gosch
 Saal 15,- / 9,- / 13,- / 7,-

22.00 Uhr
Nachtstuhl für Künstler und Gäste
 UFA-Schlager und Brecht-Texte mit Beate Obua, begleitet von
 Klarinette, Klavier, Geige und Kontrabass
 Foyer 3,50

Sa., 06.07.
 10.00
Systeme Castafiore – Workshop
 Studiobühne – Eintritt frei –

20.00 Uhr
Systeme Castafiore – Anthrop (modulo I)
 Tanztheater aus Frankreich – berauscher Bilderbogen über
 die Vertreibung des Bösen
 Saal 15,- / 9,- / 13,- / 7,-

Änderungen vorbehalten.

SOMMERTHEATER 2002

IT WORKS!
 von Oliver Bukowski / theater 89
OPEN AIR
 auf dem ehemaligen Allkauf - Gelände Seefichten
 12,50 / 8,-

Premiere: Do., 11. Juli, 21.00 Uhr
 (Gruppen 5,-)

außerdem am Fr., 12./ und Sa., 13. 07.
 Fr., 19. und Sa., 20.07.

sowie am Fr., 26.; Sa., 27. und So., 28.07.
 jeweils 21.00 Uhr (bei jedem Wetter)

VORSCHAU 09/ 2002 >>> neue Spielzeit

Fr., 06.09.
Eröffnungskonzert der Saison
 Brandenburgisches Staatsorchester Frankfurt

Mi., 11.09.
Premiere „Johnny Johnson“
 - Musicalplay von Kurt Weill

Do., 12. & Fr., 13.09.
 Koproduktion Kurt-Weill-Gesellschaft/ Neue Oper Wien/ Kleist
 Forum

Fr., 20. & Sa., 21.09.
TOSCA Oper von Puccini / Brandenburger Theater

Fr., 27.09. Premiere
EATING RAOUL
 Eigenproduktion Musical von Bartel / Feuer / Graham

Wir wünschen Ihnen einen schönen und erholsamen Sommer
 und freuen uns auf Ihren Besuch.

TICKETS

Kasse Kleist Forum:
 Tel.: (0335) 4010-120, Fax: (0335) 4010-145,
 e-mail: ticket@kleistforum.de

Telefonische Reservierung & Information:
 Di-Fr: 9-18; Sa: 10-13 Uhr

Verkauf:
 Di-Fr: 12-18; Sa: 10-13 Uhr und jeweils eine Stunde vor Veran-
 staltungsbeginn. Reservierte Karten sind innerhalb von 10 Ta-
 gen ab Reservierungsdatum abzuholen, danach erlischt der An-
 spruch.

Tourist-Information:
 Tel.: (0335) 325216, Mo-Fr: 10-18; Sa: 10-12.30 Uhr

Kasse Konzerthalle:
 Tel.: (0335) 6659020, Di und Do: 12-18Uhr

Theater | Konzert
ABO | 2002 2003
 Kleist Forum Frankfurt
 Kleist Forum Frankfurt und Konzerthalle
 »C. Ph. E. Bach« präsentieren Ihnen ihre ABOs für die neue Saison
 Meisterkonzerte
 Kenner und Liebhaber
 Melodie für Sie
 Melange am Nachmittag
 Cocktail am Abend
 Jazz an der Oder
 Mix-Abonnement